



Munizipalgemeinde Ried-Brig

Beregnungsreglement

1. Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung,
2. Eingesehen das Gemeindegesetz,
3. Eingesehen das Gesetz über die Landwirtschaft vom 28. September 1993,
4. Eingesehen die Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturen vom 2. Oktober 2006,
5. Eingesehen den Urversammlungsentscheid vom 29. Mai 2007.

1. Aufsichtsbehörde und Geltungsbereich

- 1.1. Die Beregnungsanlage ist ein Betriebszweig der Gemeinde, welcher als Regiebetrieb, selbsttragend geführt wird. Die Bewirtschafter leisten den Kostenbeitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten. Falls der Boden nicht bewirtschaftet wird, leistet der Eigentümer trotzdem seinen Beitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten.
- 1.2. Der Gemeinderat ernennt für die Organisation und den Betrieb der Beregnungsanlage eine fünfköpfige Beregnungskommission. Der Vorsitz wird von einem Vertreter der Landwirtschaft übernommen.
- 1.3. Die Beregnungskommission ernennt für die jeweiligen Gebiete Betriebsverantwortliche aus dem Kreis der Bewirtschafter, welche bestimmte Aufgaben zugeteilt bekommen.
- 1.4. Dieses Reglement gilt für den gesamten Versorgungsperimeter.

2. Zusammensetzung und Aufgaben der Beregnungskommission

- 2.1. Die Beregnungskommission setzt sich in der Regel aus dem jeweiligen Ressortverantwortlichen Landwirtschaft, dem Teamleiter des Gemeindewerkhofes und drei Vollamt- oder Nebenerwerbslandwirten zusammen.
- 2.2. Die Beregnungskommission ist für folgende Arbeiten zuständig:
 - Ernennung der jeweiligen Betriebsverantwortlichen
 - Aufgabenzuteilung der Betriebsverantwortlichen
 - Organisation von Betrieb und Unterhalt der Anlagen
 - Festlegen des Termins für den Wasseranschlag
 - Überwachung der Inbetriebnahme und der Entleerung der Anlagen
 - Kontrollieren von Bewirtschafterwechseln und deren Meldung an die Gemeindeverwaltung.

- Organisation, Auftragserteilung und Überwachung allfälliger Reparaturarbeiten.
- Festsetzen des jährlichen Beitrages an die Betriebskosten in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung.

3. Berechnungsturnus

- 3.1. Der Berechnungsturnus wird mittels separatem Berechnungsplan für jedes Gebiet geregelt und ist einzuhalten. Anpassungen am Berechnungsplan sind vom Gemeinderat zu genehmigen.
- 3.2. Turnusabtausch ist nur innerhalb des gleichen Stranges gestattet. Dies darf aber nur im Einverständnis mit den beteiligten Bewirtschaftern des gleichen Hauptstockes erfolgen.
- 3.3. Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen usw.) kann der Gemeinderat einen Spezialturnus vorschreiben.

4. Betriebsdauer

- 4.1. Die Berechnungsanlage wird im Normalfall ab 1. Montag April in Betrieb genommen. Der Berechnungsturnus beginnt am 1. Montag April mit Woche 1.
- 4.2. Die Inbetriebnahme kann jedoch je nach Witterung oder wegen Reparaturarbeiten auf Anordnung der Berechnungskommission auf eine begrenzte Zeit verschoben werden.
- 4.3. Die Anlage wird Ende September ausser Betrieb gesetzt. Je nach Witterung oder bei Frostgefahr kann dieser Zeitpunkt auch vor verschoben werden.

5. Betrieb der Anlage

- 5.1. Die Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr ist reserviert für Gärten und Vorplätze in der Bauzone, von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist das Wasser reserviert für die traditionelle Bewässerung. Das Freiwasser kann nur gemäss separater Sektoreinteilung genutzt werden. Für die Aufteilung innerhalb des jeweiligen Sektors sind die Betriebsverantwortlichen zuständig. Wassermangel und Betriebsstörungen sind sofort dem Betriebsverantwortlichen zu melden.
- 5.2. An die Entleerungen des Berechnungsnetzes darf grundsätzlich nicht angeschlossen werden. In speziellen Fällen ist ein Gesuch an die Gemeinde zu stellen.
- 5.3. Der Schieber am Hauptstock muss, zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss, immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein. Als Hauptstock gilt der im Berechnungsplan eingetragene und mit einer Nummer versehene Stock. Die Schutzkappen sind nach jedem Betrieb wieder zu montieren.
- 5.4. Der Benutzer ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass der Hydrant nach Ablauf der eingeteilten Zeit geschlossen wird.
- 5.5. Der Zugang zu den Stöcken ist den Benützern der Anlage jederzeit gewährleistet.
- 5.6. Bei ausserordentlichen Windverhältnissen sind die Benutzer der Anlage verpflichtet, im Bauzonen angrenzenden Gebiet den Regnerbetrieb zu überwachen und nötigenfalls einzustellen.

- 5.7. Die ausgeschiedenen Nass- und Trockenstandorte dürfen nicht beregnet werden. Wertvolle Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze sind zu erhalten und zusammen mit den Waldrändern nicht zu beregnen.

6. Feuerschutz und Wasserunterbruch

- 6.1. Bei Feuersalarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen zur Verfügung. Das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.
- 6.2. Der Beregnungsturnus läuft nach Plan weiter, sobald hierfür das Wasser wieder freigegeben wird. Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangel, Leitungsbruch etc. unterbrochen wird.
- 6.3. Der Bewirtschafter oder der Eigentümer kann keinen finanziellen Schadenersatz fordern. Hingegen kann für verlorengegangene Beregnungsstunden Freiwasser beansprucht werden.

7. Unterhalt und Verantwortlichkeit

- 7.1. Verantwortlich für das Beregnungsnetz unter Aufsicht des Gemeinderates ist die Beregnungskommission mit den jeweils dafür bestimmten Betriebsverantwortlichen.
- 7.2. Diese Betriebsverantwortlichen sind für folgende Arbeiten zuständig:
- Inbetriebsetzung der Anlage
 - Unterhalt der Anlage
 - Überwachung des Turnus und Anzeige von Fehlbaren
 - Ausserbetriebsetzung und Entleerung der Anlage
 - Organisation:
 - Leerung der Entsander
 - Reparatur defekter Schieber und Leitungen
- 7.3. Der Unterhalt und Betrieb der Hauptwasserleitungen erfolgt weiterhin zu Lasten der Gemeinde.
- 7.4. Die Bewirtschafter sind verantwortlich, dass nach Abschluss der Bewässerungs- und Beregnungsarbeiten das Wasser ordnungsgemäss in die Hauptwasserleitung zurückgeführt wird.
- 7.5. Für Beschädigungen an der Beregnungsanlage ist der Schadensverursacher haftbar.
- 7.6. Mit der Inbetriebnahme des Regners haftet der Bewirtschafter für allfällige Schäden an Gebäuden, Kulturen und Schäden an Dritte.
- 7.7. Das Beregnen von National-, Kantons- und Gemeindestrassen ist strikte untersagt. Ausgenommen davon sind zur Beregnung freigegebene Flurstrassen. Die angegebenen Beregnungssektoren sind einzuhalten.
- 7.8. Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und frühzeitig der Beregnungskommission gemeldet werden.

8. Anschluss an bestehende Leitungen

- 8.1. Jeder Eigentümer ist verpflichtet, andere, im Bereich seiner Parzelle liegende Eigentümer anschliessen zu lassen.
- 8.2. Jeder Anschluss muss fachmännisch ausgeführt werden und darf nur an den vorhergesehenen Stellen erfolgen. Die Berechnungskommission schreibt vor, wie der Anschluss zu erfolgen hat.
- 8.3. Jeder Anschluss am Berechnungsnetz erfordert die Bewilligung der Berechnungskommission. Die Kosten gehen voll zu Lasten der Gesuchsteller.

9. Kostenverteilung

- 9.1. Unterhalts- und Betriebskosten (Versicherung, Entschädigung an Verantwortliche, Aufwendungen von Gemeindeverwaltung und Werkhof usw.) werden auf die entsprechende Fläche der Teilanlagen verteilt.
- 9.2. Als Fläche ist die Zoneneinteilung der Berechnung massgebend.
- 9.3. Einmal festgelegte Flächen bleiben voll zahlungspflichtig, auch wenn diese nicht beregnet werden.
- 9.4. Bewirtschafterwechsel sind der Berechnungskommission jährlich bis am 1. April zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Bewirtschafter zahlungspflichtig.
- 9.5. Die Betriebskostenbeiträge für Wasserbezüger innerhalb der Bauzone (Bezug zwischen 20.00 – 21.00 Uhr) werden direkt von der Gemeinde als Pauschalbetrag von Fr. 20.00 pro Benutzer zusammen mit den ordentlichen Wassergebühren in Rechnung gestellt und den jeweiligen Teilanlagen gutgeschrieben.
- 9.6. Die jährlichen Betriebskosten werden anhand der anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten berechnet.
- 9.7. Das Inkasso der anfallenden Kosten erfolgt jährlich durch die Gemeindeverwaltung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.
- 9.8. Die Anpassung der Gebühren sowie Betriebsänderungen liegen auf Vorschlag der Kommission in der Kompetenz des Gemeinderates.
- 9.9. Geforderte Subventionsrückerstattungen infolge Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht oder Zweckentfremdung der Anlage kann die Gemeinde den säumigen Grundeigentümern überwälzen.

10. Straf- und Schlussbestimmungen

- 10.1. Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird auf Antrag der Berechnungskommission durch die Gemeinde bestraft.
- 10.2. Durch Beschluss des Gemeinderates werden Fehlbare mit einer Busse von Fr. 100.- bis 1'000.- bestraft.
- 10.3. Bussgelder sind für den Betrieb oder Unterhalt der Berechnungsanlage zu verwenden.
- 10.4. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Anlagebenützer und den Betriebsverantwortlichen über die Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Berechnungskommission. Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Gegen Verfügung und Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

- 10.5. Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, obliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR).
- 10.6. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Wasserrechte aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2007.

Genehmigt an der Urversammlung vom 29. Mai 2007.

Munizipalgemeinde Ried-Brig

Gemeindepräsident
Herbert Schmidhalter

Gemeindeschreiber
Romeo Blatter

Homologiert durch den Staatsrat am 13. Juni 2007.